



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. November 2000

NR.

2305

## **Einwohnergemeinde 4565 Recherswil: Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Erlenmoos der Gruppenwasserversorgung Grenchen**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 989 vom 22. März 1994 genehmigte der Regierungsrat den Kantonalen Nutzungsplan „Grundwasserschutzzone (Plan und Reglement) für die Grundwasserfassungen Obergerlafingen und Recherswil der Gruppenwasserversorgung Grenchen“. Er umfasst die beiden räumlich getrennten Schutzzonen, soweit sie auf dem Gebiet des Kantons Solothurn liegen.

Die Errichtung der Neubaustrecke Bahn 2000 Mattstetten-Rothrist und ihrer Nebenbauwerke, welche die Schutzzone der Grundwasserfassung „Erlenmoos“ / Recherswil tangieren, machte eine Überarbeitung der betroffenen Schutzzone notwendig. Zu überprüfen waren die Dimensionierung der Schutzzone insbesondere im Hinblick auf den Bau des Bahntrassees, die Verlegung der Willadingenstrasse und weitere flankierende Massnahmen sowie die Schutzzonenbestimmungen (Reglement) im Hinblick auf den Betrieb der Neubaustrecke innerhalb der Schutzzone.

Nach aufwendigen und sorgfältigen Abklärungen seitens der Bauleitung Bahn 2000 und der Städtischen Werke Grenchen (im Namen der Gruppenwasserversorgung Grenchen) konnten letztere im Februar 2000 eine überarbeitete Schutzzone den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung vorlegen. Die gemäss deren Stellungnahmen überarbeiteten Unterlagen wurden dann der Flurgenossenschaft Recherswil und der Bürgergemeinde Recherswil als betroffene Grundeigentümer, der Einwohnergemeinde Recherswil sowie den Schweizerischen Bundesbahnen / SBB zur Stellungnahme unterbreitet. Nach dieser rechtlichen Anhörung erfolgte die öffentliche Auflage der bereinigten Unterlagen vom 28. August bis zum 28. September 2000 als Kantonaler Nutzungsplan. In-nerst Frist erhoben die Bürgergemeinde Recherswil und die Flurgenossenschaft Recherswil Einsprache gegen die Schutzzone.

Die Einsprachen betreffen die Signalisation der neuen Willadingenstrasse, die Abschränkung des geplanten Fuss- und Veloweges nach Willadingen sowie Entschädigungsansprüche gegenüber den Pumpwerkbetreibern für Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung des Waldes, welche sich aus den Auflagen der Schutzzone ergeben. Über die Signalisation der neuen Willadingenstrasse konnten sich die Parteien zwischenzeitlich einigen. Das Fahrverbot für schwere Motorfahrzeuge wird mit dem Schild „Forst- und Landwirtschaft gestattet“ ergänzt. Ebenfalls Einigung wurde erzielt betreffend der Verwahrung der Schlüssel zu den Schranken auf dem neuen Fuss- und Veloweg. Schliesslich sicherte die Gruppenwasserversorgung der Bürgergemeinde Recherswil zu, dass sie deren Mehraufwendungen für die Waldbewirtschaftung innerhalb der Schutzzone angemessen entschädigen werden. Daraufhin zogen die Flurgenossenschaft am 4. November und die Bürgergemeinde am 9. November 2000 ihre Einsprachen zurück unter der Voraussetzung, dass die Änderung der Beschilderung neue Willadingenstrasse im Schutzzonenplan und im dazugehörigen Reglement Aufnahme findet.

Von der Änderung und Auflage nicht betroffen ist der Anteil der Schutzzone auf Berner Gebiet.

## 2. Erwägungen

Das Grundwasserpumpwerk Erlenmoos in Recherswil ist eine Versorgungsanlage von regionaler Bedeutung. Es ist also gerechtfertigt, die Grundwasser-Schutzzone als Kantonalen Nutzungsplan auszuscheiden. Die Schutzzone ist sinnvoll und zweckmässig. Sie entspricht den Vorgaben des Bundes und des Kantons.

Gemäss allen Betroffenen, einschliesslich der zuständigen Berner Behörden, besteht zur Zeit kein Anlass, den Berner Anteil der Schutzzone zu ändern. Er stellt gemäss den jüngsten Untersuchungen in seiner bisherigen Form eine sinnvolle und zweckmässige Ergänzung auch der revidierten Schutzzone auf Solothurner Boden dar. Allenfalls ist später zu prüfen, ob die verbleibende Zone S2 auf Berner Boden in eine Zone S3 zurückgestuft werden kann. Dies wäre allerdings bilateral zwischen der Gruppenwasserversorgung Grenchen und den zuständigen Berner Behörden zu regeln.

Die beiden Einsprachen sind aufgrund Einigung und Rückzug abzuschreiben. Schutzzonenplan und Reglement sind, was die Signalisation der neuen Willadingenstrasse betrifft, gemäss dieser Einigung zu ändern. Dies ist zwischenzeitlich auch erfolgt.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Schutzzone kann genehmigt werden. Die bestehende Schutzzone für das Grundwasserpumpwerk Erlenmoos / Recherswil ist - soweit sie im Kanton Solothurn liegt - aufzuheben.

## 3. Beschluss

- 3.1. Die bestehende Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Erlenmoos / Recherswil der Gruppenwasserversorgung Grenchen, genehmigt mit RRB Nr. 989 vom 22. März 1994, wird aufgehoben. Nicht betroffen von dieser Aufhebung ist die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Erlenwald / Obergerlafingen, welches mit demselben Beschluss genehmigt wurde. Zone und Reglement behalten hier weiterhin unverändert ihre Gültigkeit.
- 3.2. Die Einsprachen der Flurgenossenschaft Recherswil vom 27. September 2000 und der Bürgergemeinde Recherswil vom 25. September 2000 werden als gegenstandslos abgeschrieben. In Reglement und Plan aufzunehmen ist, dass das Fahrverbot für schwere Motorfahrzeuge auf der neuen Willadingenstrasse mit dem Zusatzschild „Forst- und Landwirtschaft gestattet“ zu ergänzen ist. (Erfolgt mit Änderung Plan und Reglement vom 7. November 2000.)
- 3.3. Die Kantonale Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Erlenmoos / Recherswil gemäss
  - Situation 1:2'000 „Kantonaler Schutzzonenplan Grundwasserfassung Erlenmoos, Recherswil“ vom 7. November 2000 und
  - „Kantonales Schutzzonenreglement für das Grundwasserpumpwerk Erlenmoos, Recherswil“ vom 7. November 2000
 wird genehmigt.
- 3.4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von der Schutzzone betroffen sind die auf dem Schutzzonenplan aufgeführten Grundstücke. Die Einträge bei nicht mehr betroffenen Grundstücken sind zu löschen.

Staatschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Kostenrechnung Gruppenwasserversorgung Grenchen**

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'000.- (Kto. 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.- (Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 2'023.-
	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Umwelt

**Bau- und Justizdepartement (2)**

Amt für Umwelt (0214.060.02;N:\2\rrbszrecherswil.doc, Da/GASO; CM, Jo; mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung (mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Arbeitsgruppe Bahn 2000 p.A. Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft (mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Kantonsforstamt (mit je 2 genehmigten Plänen und Reglementen)

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Kantonspolizei

Grundbuchamt Wasseramt (mit je 1 gen. Plan und Reglement), Versand nach Eintreten der Rechtskraft durch AfU

Kreisdirektion II SBB, Schweizerhofquai, 6002 Luzern

Schweizerische Bundesbahnen, Neubaustrecken, Eisenbahnstrasse 8, 4901 Langenthal (mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Einwohnergemeinde, 4565 Recherswil (mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Baukommission, 4565 Recherswil (mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Einwohnergemeinde, 4564 Obergerlafingen

Einwohnergemeinde, 3425 Willadingen

Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Bürgergemeinde, 4565 Recherswil

Flurgenossenschaft, 4565 Recherswil

Gruppenwasserversorgung Grenchen, c/o Städtische Werke, 2540 Grenchen (mit Rechnung und je 3 genehmigten Plänen und Reglementen; Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt)

Widmer und Hellemann, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist (mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Wanner AG, Dornacherstrasse 29, Postfach, 4501 Solothurn (mit je 1 genehmigten Plan und Reglement)

Staatskanzlei (Amtsblatt: "Recherswil: Genehmigung der Änderung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Erlenmoss der Gruppenwasserversorgung Grenchen.")